

Zwischen der

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., Hansastraße 27c, 80686 München

und

Herrn Vishwas Sharma wohnhaft in 53119 Bonn, Hirschberger Str. 58-64

geboren am 22.10.1990

wird folgender

befristeter Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Herr Sharma wird mit Wirkung vom 16.02.2019 als wissenschaftliche Hilfskraft im Fraunhofer-Institut für Kommunikation, Informationsverarbeitung und Ergonomie FKIE, Wachtberg befristet eingestellt. Das Arbeitsverhältnis endet bei Erreichen des Studienabschlusses mit Ablauf des fünften Monats der auf den Monat des Studienabschlusses folgt. Spätestens jedoch endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten kalendermäßigen Frist zum 30.09.2019.

§ 2

Die Befristung erfolgt gemäß § 6 in Verbindung mit § 5 WissZeitVG.

§ 3

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Der Vertrag kann unabhängig von der Befristung von beiden Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats gekündigt werden.

ξ4

Die regelmäßige monatliche Arbeitszeit beträgt 86,96 Stunden. Als Vergütung wird ein Stundensatz von 14,01 EUR brutto vereinbart. Dieser Stundensatz beinhaltet einen Zuschlag, mit dem die Jahressonderzahlung abgegolten ist. Auf der Grundlage der vereinbarten Arbeitszeit beträgt die monatliche Vergütung somit 1.218,31 EUR.

Bei Teilmonaten errechnet sich die regelmäßige monatliche Arbeitszeit nach folgender Formel: vereinbarte regelmäßige monatliche Arbeitszeit geteilt durch 30 multipliziert mit der Anzahl der Kalendertage des Teilmonats.



§ 5

Voraussetzungen und Dauer des Erholungsurlaubes ergeben sich aus der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Beschäftigung der Hilfskräfte in der jeweils gültigen Fassung.

86

Bei Erfindungen durch Herrn Sharma gelten das Arbeitnehmererfindungsgesetz sowie die dazu von der Fraunhofer-Gesellschaft erlassenen Regelungen entsprechend.

§ 7

In Publikationen über wissenschaftliche Ergebnisse, die durch die Tätigkeit in der Fraunhofer-Gesellschaft gewonnen wurden, ist in angemessener Weise auf die Mitwirkung des betreffenden Fraunhofer-Instituts hinzuweisen; die Publikationen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Fraunhofer-Institut.

8 8

Herr Sharma ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse, einschließlich der Erkenntnisse, seiner Arbeit (Arbeitsergebnisse genannt) von der Fraunhofer-Gesellschaft ganz oder teilweise verwendet werden. Er überträgt hiermit der Fraunhofer-Gesellschaft das Eigentum an den Arbeitsergebnissen. Bei Erfindungen gilt § 6 dieses Vertrages.

An urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen räumt Herr Sharma der Fraunhofer-Gesellschaft das ausschließliche, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, diese Ergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen, insbesondere auszustellen, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und in der ursprünglichen oder in bearbeiteter oder umgestalteter Form auch über Datennetze anzubieten, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vervielfältigen sowie alle Handlungen gemäß § 69c UrhG vorzunehmen. Die Fraunhofer-Gesellschaft ist berechtigt, die ihr eingeräumten Rechte zu übertragen und nichtausschließliche oder ausschließliche Lizenzen zu vergeben. Im Falle von Software beziehen sich die Rechte auch auf den dokumentierten Quellcode.

§ 9

Herr Sharma ist verpflichtet der Fraunhofer-Gesellschaft jede weitere entgeltliche Tätigkeit, sei es eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit, rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Die Fraunhofer-Gesellschaft kann die weitere Tätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten von Herrn Sharma oder berechtigte Interessen der Fraunhofer-Gesellschaft zu beeinträchtigen.

§ 10

Herr Sharma verpflichtet sich, über die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er verpflichtet sich, über



sämtliche personenbezogene Daten die Verpflichtung auf die Vertraulichkeit zu wahren. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 11

Herrn Sharma ist bekannt, dass die Fraunhofer-Gesellschaft das Vertragsverhältnis betreffende Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes speichert und verarbeitet.

§ 12

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit Ausnahme etwaig bestehender Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz entfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von Herrn Sharma oder von der Fraunhofer-Gesellschaft in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

§ 13

Die Arbeitsbedingungen ergeben sich im Übrigen aus der Gesamtbetriebsvereinbarung zur Beschäftigung der Hilfskräfte in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Die Einstellung erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung. Unabhängig von der Befristung endet der Vertrag bereits mit Ablauf des letzten Tages der jeweils gültigen Aufenthaltsgenehmigung, wenn diese vor Ablauf des Vertrages nicht verlängert wird.

§ 15

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

§ 16

Erfüllungsort ist Wachtberg.



Wachtberg, den 07.02.2019/SanDan	Bonn, den	
Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.		
7.2.19 i.V. Ella Con Institut	Jul_ Institut	Vishwas Sharma